

Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Stand: 24.05.2024

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

**Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde
Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

vom 24.05.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 142, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung Freigericht am 24.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 5a des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Gliederung

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung	3
§ 2 Gebührenschuld	3
§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren	3
§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung	4
§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Dokumenteninformation:

Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Versionsdatum: 24.05.2024

Seite 2 von 4

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreiben die Gemeinde Freigericht und die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht als öffentliche Einrichtungen verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Vertriebene. Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.
- (2) Die Gemeinde Freigericht und die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht sind gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Gemeinde Freigericht und die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht erheben für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Person, die in einer Unterkunft nach § 1 Abs. 1 untergebracht. Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Gemeinde Freigericht und den Wirtschaftsbetrieben der Gemeinde Freigericht unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen. Der Träger der Unterkunft kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG).
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die folgenden Gebührensätze als Tagessätze zu erheben:
 - ab 01.01.2024: 12,00 €
 - ab 01.07.2024: 14,00 €
 - ab 01.07.2025: 15,00 €
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Freigericht sowie den Wirtschaftsbetrieben der Gemeinde Freigericht ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, zu erheben.

Dokumenteninformation:

Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Versionsdatum: 24.05.2024

Seite 3 von 4

- (4) Die tatsächlichen Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Freigericht sowie den Wirtschaftsbetrieben der Gemeinde Freigericht pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, abzusenken. Die Gebührenfestsetzung soll sich hierbei am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel orientieren.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG). Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 10.12.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 05.06.2024

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister

Dokumentation:

Satzung der Gemeinde Freigericht und der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
Versionsdatum: 24.05.2024